

Inhalt

Vorwort 7

- I. Adoption – Anwünschung – Ankindung 9
 - II. Formen – Gebärden – Rituale 14
 - III. Begriffe und Motive 22
 - IV. Babylon – Der Codex Hammurapi 29
 - V. Pharaonisches Ägypten: Papyrus und Stele 39
 - VI. Bibel und Legende – Joseph und Moses 49
 - VII. Griechenland – Athen und Gortyn 61
 - VIII. Das römische Recht: Adoption und Arrogation 76
 - IX. Germanische Gesetze: Stabwurf und Speer 108
 - X. Das Mittelalter: Literatur und Leben 122
 - XI. Die nordische Pflegeverwandtschaft 142
 - XII. Stiefkinder – Einkindschaft – Morgengabskinder 152
 - XIII. Rezeption und Adoption 166
 - XIV. Die Kodifikationen der Aufklärung 192
 - XV. Frankreich: Der Code Napoléon 204
 - XVI. Vom 19. zum 20. Jahrhundert 218
 - XVII. Adoption im fernen Osten 230
- Schlussbemerkung 243
- Anmerkungen 246
- Bildquellen 256

Vorwort

Die Adoption ist ein modernes Rechtsinstitut, jedoch mit tief reichenden historischen Wurzeln. Viele Aspekte, die einer Gesetzgebung des 21. Jahrhunderts als selbstverständlich erscheinen mögen, waren im entsprechenden Kontext bereits den ältesten Rechtskulturen bekannt. Darüber hinaus sahen sich aber jede Zeit und Gesellschaft vor die Aufgabe gestellt, für die ihnen jeweils eigenen Probleme nach angemessenen Lösungen zu suchen. In welcher Weise dies geschehen ist, soll im Folgenden in einer rechtshistorischen Umschau aufgezeigt werden, ohne dass Vollständigkeit angestrebt wird. Das weite Spektrum, das sich dabei eröffnet, ließ es geboten erscheinen, über zeitgebundene Begriffe hinaus den Blick auf das Phänomen der Kindes- und Personenannahme als solches zu lenken. Unterscheidende Definitionen etwa zwischen Adoption und Kindespflegschaft mussten daher wiederholt zugunsten einer Gesamtschau relativiert werden. Da sich das Buch an eine breite Leserschaft richtet, wurde eine Darstellungsweise gewählt, die nicht nur ein vorinformiertes Publikum ansprechen soll.

Zu danken habe ich für vielfältige und bereitwillige Hilfen von Freunden, Kollegen, Bibliotheken und Archiven. Namentlich erwähnen möchte ich Klaus Bartels (Kilchberg/Zürich), Wilhelm Brauner (Wien), Itzhak Englard (Jerusalem), Wolfgang Ernst (Zürich), Susanne Flessner (Frankfurt a. M.), Frank-Michael Kaufmann (Leipzig), Anna Metzner-Thiele (Berlin), Jana Krug (Berlin), Olav Moorman van Kappen (Alphen/NL), Klaus F.

Röhl (Bochum), Hideo Sasakura (Tokio), Reinhard Selinger (Wien), Harro v. Senger (Freiburg i. Br.), J. E. Spruit (Hilversum), Christian Tannò (Zürich), Gerhard Thür (Graz) und Felix Züsli (Zürich). Gedankt sei nicht zuletzt meiner Frau Claudia Schott-Volm für ihre sachkundige Mitarbeit.

Das Buch erscheint zum 100. Geburtstag des Verlegers Wolfgang Metzner (1909–1992), mit dem den Verfasser seit 1965 ein freundschaftliches Verhältnis verband. Aus der Zusammenarbeit gingen mehrere rechtshistorische Publikationen, auch zu runden Geburtstagen des engagierten Bücherfreunds, hervor, die dieser selbst als »Edition Wolfgang Metzner« bezeichnete. Noch kurz vor seinem Tod schrieb er an den Verfasser, dass »wir so weitermachen wollen«. Die vorliegende Fortsetzung der »Edition Wolfgang Metzner« möchte diesem Wunsch postum entsprechen und soll daher auch dem Gedenken an Wolfgang Metzner gewidmet sein.

Clausdieter Schott

Zumikon/Zürich, im Herbst 2009

II.

Formen – Gebärden – Rituale

Was im weitesten Sinn als »Annahme eines Kindes« bezeichnet werden kann, bedeutet für das betroffene Kind stets eine einschneidende Änderung der persönlichen Verhältnisse, sei es dass dieses die Familie wechselt oder als Waise oder Findling in eine Familie aufgenommen wird, sei es dass sein Status innerhalb der Familie eine neue Bestimmung erhält. Rechtshandlungen von solch lebenswichtiger Bedeutung waren und sind daher meist an Formen gebunden, die sich vom Betrieb der rechtlichen Alltagsgeschäfte deutlich abheben. Allein schon die Entwicklungsgeschichte des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs führt ein Spektrum vor Augen, das vom ursprünglich freien – wenn auch an gesetzliche Vorgaben gebundenen sowie gerichtlich kontrollierten – Vertragssystem bis zum gegenwärtigen Dekretsystem, d. h. Adoption durch richterlichen Ausspruch, reicht. Schriftlose oder schriftarme Rechtskulturen mit der ihnen eigentümlichen Tendenz zur Sinnfälligkeit bieten darüber hinaus eine Vielfalt an symbolischen Gesten und Ritualen auf, um die Einsetzung in den veränderten Stand zu markieren.¹¹ Diese setzen sich dann oft noch länger im Brauchtum als gesunkenes Rechtsgut fort. Das dabei eingesetzte Gebärdenspiel zielt darauf ab, die verschiedenen Merkmale der Wahlkindschaft anzusprechen, wobei einmal die Akzeptanz als solche, ein andermal das neubegründete Schutz- und Gewaltverhältnis im Vordergrund steht. Meist wird auch ein Unterschied gemacht zwischen der Annahme eines unmündigen Kindes und der einer erwachsenen Person. Eine abweichende

Behandlung erfährt oft ferner gegenüber dem bloßen Familienwechsel die Aufnahme elternloser Kinder. Der Zweck begrenzt allerdings wieder die Darstellungsmöglichkeiten, so dass sich über Zeiten und Kulturen hinweg die Inszenierungen durchaus gleichen können, ohne dass äußere Zusammenhänge bestehen müssen.

Im römischen Recht findet sich die später oft wiederholte Sentenz, dass die Adoption eine Nachahmung der Natur sei (»*adoptio naturam imitatur*«).¹² Dies liest sich wie der Satz aus einem Libretto zu Ritualen und Bräuchen, in denen die Kindesannahme als Geburtsvorgang imitiert wird. So wird von der Göttin Hera berichtet, dass sie, von Zeus gebeten, den Herakles adoptierte, indem sie sich zu Bett legte, ihn an die Brust drückte und ihn durch ihre Kleider zu Boden gleiten ließ. Der Geschichtsschreiber Diodor (1. Jh. v. Chr.), der dies aus älteren Quellen überliefert, fügt dem kommentierend hinzu, dass dieser Ritus zu seiner Zeit noch bei Barbarenstämmen in Übung sei.¹³ Plinius der Jüngere (61–115 n. Chr.), übrigens selbst adoptiert, weiß mitzuteilen, dass auch im kaiserlichen Rom solche Bräuche noch im Schwange gewesen seien. Adoptionen hätten vor dem ehelichen Lager stattgefunden, und nur unter Kaiser Nerva sei das Ritual bei der Adoption seines Nachfolgers in den Tempel des Jupiter verlegt worden.¹⁴ Auch Cicero war noch der Meinung, dass die Adoption dem wirklichen Geburtsakt möglichst weitgehend nachzuempfinden sei.

Ein verwandtes Ritual ist auch das Zur-Brust-Nehmen oder Säugen des Adoptierten durch die Adoptivmutter, wie es aus neuerer Zeit noch bei den Tscherkessen belegt ist. In der Antike scheint der Brauch bei den Etruskern üblich gewesen zu sein. Anschaulich zeigt dies die Gravur auf einem Bronzespiegel um 300 v. Chr. aus Volterra, wo Hera dem erwachsenen Herakles, von Göttern und Göttinnen umgeben, die Brust reicht und die

etruskische Inschrift »Dies zeigt, wie der sterbliche Herakles der eheliche Sohn der Hera wurde« überdies den Sachverhalt klarstellt (Abb. 1).¹⁵

Aus Palästina gibt es noch im 20. Jahrhundert verlässliche Berichte ähnlicher fiktiver Geburtspraktiken: Die adoptierende Frau inszenierte eine Geburt, indem sie das Kind durch ihr Kleid vom Ausschnitt bis zum Saum kriechen ließ, und wenn es dazu schon zu groß war, schob sie es unter ihre Kleidung.¹⁶ Ähnliches ist im 19. Jahrhundert aus Südosteuropa überliefert: In Bosnien wurde die Adoption eines Sohnes nach angeblich türkischer Art in der Weise vorgenommen, dass die Adoptivmutter das Kind in ihre weiten Pluderhosen steckte und es wieder zur Erde ließ, als ob sie es geboren hätte. Umgekehrt habe die Bulgarin das Kind von unten nach oben durch ihre Kleider gezogen. Nach einer serbischen Ballade bringt der Zar von der Jagd ein Findelkind nach Hause, das die Zarin adoptiert, indem sie es durch ihr seidenes Untergewand zieht. Auch aus dem Persien des 17. Jahrhunderts wird berichtet, dass die Adoptivmutter das Adoptivkind ohne Rücksicht auf dessen Alter nackt durch ihr Hemd gezogen habe.¹⁷

Einem vergleichbaren Vorstellungskreis scheint auch der biblische Bericht über die beiden Frauen Jakobs anzugehören. Jakob hatte die Schwestern Lea und Rahel geheiratet, von denen Letztere im Gegensatz zu ihrer Schwester zunächst kinderlos blieb. Um dem abzuhelfen, schickte Rahel Jakob zu ihrer Magd Bilha mit der Aufforderung: »Geh zu ihr. Sie soll auf meine Knie gebären, dann komme auch ich durch sie zu Kindern« (Gen. 30,3). Zwar ging Rahels Rechnung auf, jedoch griff auch Lea zu derselben Taktik und ließ sich durch ihre Magd Silpa weiteren Nachwuchs gebären.

Das biblische Beispiel erinnert an die im Mittelalter in Skandinavien und England übliche Knie- oder Schoßsetzung, durch



Abb. 1

Adoption des Herakles durch Hera.
Etruskischer Bronzespiegel.
Museo Archeologico Florenz.

gegangen, die sich auf die Adoption Gewaltunterworfenen beziehen.

Eine originelle Idee hatte der niederländische Kachelproduzent Sybrant Feytema, der 1686 ankündigte, dass er die Digesten in Wandkacheln abbilden und liefern wolle.¹⁶¹ Obwohl er seinen Abnehmern versprach, dass sie so in kurzer Zeit das ganze römische Recht gründlich verstehen könnten, blieb das Interesse gering. Die Produktion geriet bald ins Stocken. Erhalten geblieben sind jedoch die Schablonen, die sich heute im Friesischen Museum Leeuwarden befinden. Auf der Schablone zum Adoptions-titel (Dig. 7, 1) sind zwei Szenen wiedergegeben (Abb. 35). Auch hier hat sich der Zeichner an den Text gehalten, der mit einem Zitat des römischen Juristen Modestinus (3. Jh. n. Chr.) einsetzt, wo es heißt, dass es zwei Arten von Adoption gebe, nämlich die spezielle Adoption und die Arrogation. Links ist daher die Adoption durch einen Magistrat, rechts die Arrogation durch Reskript veranschaulicht. Letztere ist nochmals verdeutlicht durch das Palastgebäude.

DIE GELEHRTEN PRAKTIKER

Ein anderes Bild ergibt sich aus der Literatur jener Juristen, die als gelehrte Praktiker auch in den Spruchkollegien der Juristenfakultäten und Obergerichte tätig waren. Wie immer der jeweilige Autor sich in das Meinungsspektrum einordnet, das Dilemma ist offensichtlich. Nicht wenige behaupten, die Adoption sei längst gegenstandslos geworden und man kenne nur noch die Einkindschaft oder die Pflegekindschaft. Andere erklären, dass die Adoption als eine römischrechtliche Einrichtung in Deutschland niemals rezipiert worden sei. Den Beweis lieferten die heimischen Statuten, in denen nur höchst selten die Adoption Er-



Abb. 35

Adoption. Sybrant Feytema. Friesische Wandkachel (Schablone) zum Digestentitel 1, 7, um 1686.

wähnung fände. Dieses spärliche Vorkommen ist für manche Grund genug, die Adoption überhaupt als unbeachtlich zu marginalisieren. Unter den Opponenten sind renommierte Köpfe, wie der Hallenser Aufklärer Christian Thomasius (1655–1728), der die Adoption für eine nicht übertragbare Spezialität der Römer zur Erhaltung ihrer Hauskulte und ihres Familienprestiges hielt.¹⁶²

Etliche gelehrte Köpfe suchten das seltene Vorkommen der Adoption mit Gründen zu erklären, die schon auf damalige Le-

ser erheiternd gewirkt haben mochten. So zitiert der bayerische Gesetzesredaktor Freiherr von Kreittmayr (1705–1790) in seinem Kommentar den Hallenser Nikolaus Hieronymus Gundling (1671–1729) mit den Worten: »Die Deutschen seind allezeit saftige Kerle gewesen und hatten nicht nötig, erst mittels der Adoption Kinder anzuschaffen. Die Römer hingegen waren a potiori ausgeselchte Brüder, welche die Ehe wie Spinnen flohen, sohin ihren Namen und Stammen mehr durch die gekünstlet als natürliche Kindermacheren erhalten müssen, daher sie auch so viele Leges von dieser Materie verfertigt haben.«¹⁶³ Auch der Altmeister Heineccius nimmt die Gelegenheit wahr, seiner Phantasie freien Lauf zu lassen, wenn er schreibt: »Wir müssen auch hierbei bekennen, dass die Adoptiones in unsern Ländern gar selten vorkommen. Die Ursachen ist diese, weil unser Frauenzimmer viel fruchtbarer ist als das italienische. Wozu noch der Umstand kömmt, dass die Mann-Personen in Italien gemeinlich sehr frühzeitig und voreilig Liebes-Händel treiben und dadurch die Kräfte, Kinder zu erzeugen, gewaltig schwächen.«¹⁶⁴

Die Einwände gegen die Adoption sind jedenfalls so stark, dass jene Autoren, die deren Existenz behaupten, sich erst einmal um eine Widerlegung bemühen müssen. Zu ihnen gehört auch der in Frankfurt an der Oder, Wittenberg und Halle an der Saale tätige Samuel Stryk (1640–1710), der mit seinem Hauptwerk »*Usus modernus Pandectarum*«, d. h. zeitgemäßer Gebrauch des römischen Rechts, einer ganzen Epoche den Namen gegeben hat.¹⁶⁵ Es sei dumm, so Stryk, vom Schweigen der heimischen Statuten auf das Nichtvorhandensein der Adoption zu schließen. Denn was brauche es neue Gesetze, wenn man bereits im römischen Recht eine Regelung habe. Auf diese habe man aber zurückzugreifen, wenn es in den neueren Statuten keine Bestimmungen gebe. Zum Beweis, dass das Adoptionsrecht in Deutschland rezipiert worden sei, werden die Gesetze der Langobarden, Fran-